

Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Landtag
von Nordrhein-Westfalen
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes,
Drucksache 16/45,

zum

Antrag der FDP-Fraktion im Landtag
von Nordrhein-Westfalen
„Dichtheitsprüfung bürgerfreundlich umsetzen“,
Drucksache 16/1270 – Neudruck

sowie zum

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag
von Nordrhein-Westfalen
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes,
Drucksache 16/1264

in Verbindung mit dem

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag
von Nordrhein-Westfalen
„Anforderungen an eine neu zu erstellende Verordnung zur Selbstüberwachung von Ab-
wasseranlagen-Selbstüberwachungsverordnung – SüwAbw“,
Drucksache 16/1265

1. Einleitende Bemerkung:

Die langwierige politische und gesellschaftliche Diskussion um die Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen in Nordrhein-Westfalen verdeutlicht das Spannungsverhältnis zwischen dem gemeinhin akzeptierten Schutzanspruch für unser Trinkwasser einerseits und befürchteten finanziellen Belastungen der Privathaushalte durch mögliche Kanalsanierungen im Schadensfall andererseits.

Seit Einführung starrer Prüf- und damit einhergehenden möglichen Sanierungsverpflichtungen im Jahr 1995 wurde es nicht vermocht, eine allgemeine Akzeptanz für die Dichtigkeitsprüfung herbeizuführen.

Das in der öffentlichen Wahrnehmung weiten Teils folgenlose Verstreichen der ersten Prüfdekade bis 2005 sowie eine erneute Fristenverlängerung ohne Aussicht auf zielerfüllende Umsetzung haben seit der Überführung der Dichtigkeitsprüfung aus der BauO NRW in das Landeswassergesetz (LWG NRW) 2007, und dem Versuch die gesetzten Fristen doch noch einzuhalten, zu einer weitreichenden Protestwelle geführt.

Befeuert wurde die allgemein negative Einstellung zur Dichtheitsprüfung durch vermeintliche oder tatsächliche Betrugsfälle durch sog. „Kanal-Haie“ bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten für Inspektionen bzw. (teilweise nicht erforderliche) Sanierungen privater Abwasserkanäle. Ebenso wird die Frage, inwieweit Schmutzwassereinträge aus defekten Abwasserkanälen das Grundwasser bzw. die Trinkwassergewinnung tatsächlich gefährden oder umgekehrt das Eindringen umliegender Fremdwassers in defekte bzw. undichte Kanäle zu Schwierigkeiten der Abwasseraufbereitung und -klärung führen, diskutiert. Weitere strittige Aspekte betreffen u.a. Sinn und Widersinn der Dichtheitsprüfung angesichts landwirtschaftlich verursachter Einträge, teilweise unter Ausblendung der diesbezüglich bekannten Zusammenhänge von Ursache und Wirkung.

Die genannten Faktoren haben in unterschiedlichem Maß Einfluss auf die politische Diskussion genommen und bestimmen eine im Wesentlichen von wechselseitigen Verantwortungszuweisungen geprägte Debattenkultur und politische Lagerbildung, mit dem Resultat weiter bestehender Verunsicherung bei Kommunen und privaten Hauseigentümern.

2. Schutzwürdigkeit der Trinkwassergrundlagen:

Die heute sichergestellte enorm hohe Qualität des Trinkwassers ist unmittelbare Folge einer gemeinhin unumstrittenen, langfristig verfolgten Strategie.

Sie basiert einerseits auf dem Schutz des zur Trinkwassergewinnung erforderlichen Grundwassers und seiner Aufbereitung für eine unbedenkliche Verzehr- bzw. Verwendbarkeit.

Andererseits gründet sie sich darauf, dass dort, wo eine rein grundwasserbezogene Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann, durch entsprechende aufwändige Filter- und Reinigungsverfahren aus Kläranlagen kontrolliert zugeführtem Abwasser erneut trinkfähiges Wasser gewonnen und indirekt dem Trinkwasserkreislauf zugeführt wird.

Ausweislich des aktuellen Fachberichts des LANUV NRW „Grundwassergefährdung durch undichte Kanäle“ – Fachbericht Nr. 43, beträgt in Nordrhein-Westfalen der Deckungsgrad der Trinkwasserversorgung mit Grundwasser durchschnittlich 40 Prozent. Mehr als die Hälfte also, wird aus der Aufbereitung von Abwässern gesichert.

Beide Teilbereiche der Trinkwassergewinnung sind unabdingbar auf den Schutz vor sogenannten diffusen Fremdwassereinträgen angewiesen.

Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau sprechen vor diesem Hintergrund drei Gründe für ein gezieltes Dichtheitsmanagement der Abwasserkanäle, deren weitverzweigtes Netz von rund 90.000 Kilometern öffentlichen Kanalnetzes und von weiteren ca. 230.000 Kilometern privater Abwasserkanäle wesentlicher Bestandteil der Sicherung der natürlichen Ressource Grundwasser und der technischen Funktionsfähigkeit der Abwasseraufbereitung ist:

1. Der direkte Schutz des Grundwassers selbst
2. Schutz vor Fremdwassereinträgen in das Abwassersystem zur Sicherstellung einer ökologisch sinnvoll und ökonomisch vertretbaren Abwasseraufbereitung
3. Beseitigung von Fehlan schlüssen (Anschluss von Regenwasserkanälen an Schmutzwasserkanäle bzw. umgekehrt von Abwasserkanälen an Regenwasserkanäle mit der Folge der gesundheitsgefährdenden Verschmutzung von Oberflächengewässern durch Abwassereinträge).

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) tragen dem sich hierin spiegelnden Besorgnisgrundsatz Rechnung. In § 55 Abs. 1 WHG ist festgelegt, dass Abwasser grundsätzlich so zu beseitigen ist, dass eine Beeinträchtigung für die Allgemeinheit nicht eintritt.

Desweiteren schreibt das WHG vor, dass Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Errichtung, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen haben gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen (§ 60 Abs. 1 WHG). Bereits aus dieser Vorschrift ist das Erfordernis grundsätzlich dichter öffentlicher und privater Abwasserkanäle abzuleiten. Sofern vorhandene Abwasseranlagen diesen Anforderungen nicht genügen, sind erforderliche Maßnahmen gemäß Wortlaut des Gesetzes innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG).

Darüber hinaus legt das WHG fest, dass der Betreiber einer Abwasseranlage auch dazu verpflichtet ist, ihren Zustand, die Funktionsfähigkeit und den Unterhalt zu überwachen und damit sicherzustellen. Dies bezieht sich ebenfalls gleichermaßen auf öffentliche wie private Abwasserkanäle (§ 61 Abs. 2 WHG).

Das WHG ermächtigt den Bund darüber hinaus auch dazu, Rechtsverordnungen zu erlassen, die Anforderungen definieren, nach denen Abwasseranlagen errichtet, betrieben und unterhalten werden müssen (§ 23 Abs. 1 WHG). Bislang hat die Bundesregierung seit Novellierung des WHG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Bundesumweltminister hat auf entsprechende Nachfrage der Landesregierung mitgeteilt, dass der Bund sich bis auf Weiteres nicht dazu veranlasst sieht, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Begründung heißt es, dass eine Vielzahl von Bundesländern eine Rechtsverordnung des Bundes ablehnt, da es einer solchen nicht bedürfe. Vielmehr wird in dem Schreiben des Bundesumweltministers vom 12. August 2012 bejaht, dass es stattdessen einer Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben des WHG durchaus bedürfe. Diese Rechtsauffassung wurde der Landesregierung desweiteren durch ein Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner L.L.M. von der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn bestätigt. Das Gutachten wurde dem Landtag mit der Vorlagenummer 16/43 seitens des Landesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zugänglich gemacht.

Das WHG selbst sieht in § 23 Abs. 3 eine ausdrückliche Ermächtigung der Länder zu konkretisierenden Rechtsverordnungen vor, solange der Bund seinen in diesem Zusammenhang verordnungsgebenden Vorrang nicht in Anspruch nimmt.

Vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Rechtsgrundlagen nach dem WHG kann aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW kein Zweifel daran bestehen, dass grundsätzlich alle Zuleitungskanäle (Grundleitungen und Hausanschlusskanäle) in denen Schmutz- bzw. Mischwasser abgeführt werden dicht sein müssen.

Ferner leitet sich aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau aus dem WHG grundsätzlich auch eine wiederkehrende Funktionsprüfung bzw. Kanalinspektion ab, um den Vorgaben an eine Überwachung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Abwasserkanäle zu genügen. Eine Unterscheidung zwischen Abwasserkanälen, die in Trinkwassergewinnungs- bzw. Grundwasserschutzgebieten verlaufen, nimmt das WHG nicht vor, sondern es bezieht sich gleichermaßen auf alle Abwasserkanäle.

Abweichend hiervon versuchen die vorliegenden Gesetzentwürfe sowie der Antrag zur Änderung bzw. Ausgestaltung der Dichtheitsprüfung im LWG NRW einer politischen Stimmungslage Rechnung zu tragen, die parteiübergreifend von einer praktischen Undurchführbarkeit flächendeckender Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen aufgrund einer hierfür mangelnden allgemeinen Akzeptanz ausgeht.

3. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Ds. 16/45:

Dies verdeutlicht ganz besonders der vorliegende Gesetzentwurf von CDU und FDP.

Demnach soll das LWG dahingehend geändert werden, dass zwar eine Dichtheitsprüfung im Rahmen der Ersterrichtung einer privaten Abwasseranlage beibehalten werden soll. Auch dann, wenn eine maßgebliche bauliche Veränderung vorgenommen wird, soll gemäß der auch bislang schon geltenden Rechtslage verfahren werden und ein Dichtheitsnachweis verpflichtend geführt werden. Nicht konform mit den Vorgaben des WHG ist allerdings die vorgeschlagene Änderung des § 61a Abs. 3 dahingehend, dass von einer Wiederholungsprüfung, etwa so wie sie die bisherige Gesetzeslage in einem Turnus von zwanzig Jahren vorsieht, generell abgesehen werden soll.

Explizit nimmt der Gesetzentwurf von CDU und FDP davon Abstand, Fristen festzusetzen, innerhalb derer das Bestandsnetz zu überprüfen ist. Die bisher im Gesetz verankerte Prüfpflicht bis spätestens zum 31. Dezember 2015 wird ersetzt durch eine Prüfpflicht infolge bedeutender Veränderungen sowie im Fall ansichtig werdender Bodenstrukturveränderungen, die auf einen Defekt am Verrohrungssystem schließen lassen und insoweit einen begründeten Verdacht nahelegen. Die im Textwortlaut verwendete Wendung „und/oder“ legt in diesem Zusammenhang sogar nahe, dass zur Statuierung einer Prüfpflicht eine eingetretene Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung in „bedeutendem“ Umfang eingetreten sein muss (§ 61a Abs. 4 LWG-E CDU/FDP).

Jenseits der Problematik, dass weder Wortwahl noch erläuternde Begründung definieren, was unter „bedeutend“ zu verstehen ist, wird in der Begründung zum Abs. 4 nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau eine grundsätzliche Abkehr vom Besorgnisgebot des WHG vorgenommen. Insoweit nämlich, als das zur rechtsleitenden Grundannahme die generelle Dichtigkeit aller Abwasserleitungen gemacht wird. Demnach ist der defekte Abwasserkanal die Ausnahme. Hierdurch wird eine empirische Erkenntnis aus den Erfahrungen mit bisherigen Dichtheitsprüfungen und Kanalsanierungen ausgeblendet. Es wird jedoch eine gesetzliche Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Abwasserkanäle geschaffen, ob-

wohl die Vorgaben des WHG sich gleichermaßen auf die öffentlichen wie privaten Kanäle erstrecken und mit Blick auf die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhalt keine Unterscheidung vornehmen. Der Gesetzentwurf von CDU/FDP versucht dies sehr wohl, in dem nämlich die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich auf die privaten Abwasserkanäle angewendet werden sollen. Die im Problemaufriß zum Gesetzentwurf beschriebene, nach der jetzigen Rechtslage bestehende Benachteiligung privater Grundstückseigentümer gegenüber der öffentlichen Hand durch unterschiedliche Fristen für die Durchführung der Dichtigkeitsprüfung wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht etwa aufgehoben. Sie wird vielmehr nun unter gewendetem Vorzeichen zulasten der Kommunen erneut insofern postuliert, als dass diese nicht von der Pflicht zur Selbstüberwachung ausgenommen werden, für private Anschlüsse die Überprüfung jedoch zur Ausnahme gemacht werden soll. Nebenbei soll die weiterhin verpflichtende und wiederkehrend durchzuführende Prüfung öffentlicher Kanäle – jeder Prüfpraxis widersprechend – auch dazu verwendet werden, gewissermaßen auf dem Wege einer „En-passant-Inaugenscheinnahme“ privater Abwasserkanäle auf eine dort bestehende eventuelle Gefährdungslage durch Undichtigkeiten zu schließen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf das Verfahren zur Feststellung der Sachkunde durch die Kammern im Sinne des Verbraucherschutzes bei Dichtigkeitsprüfungen beibehält.

Fazit:

Nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau genügt der vorliegende Gesetzentwurf von CDU und FDP den Erfordernissen an ein geändertes LWG NRW zur Umsetzung der Vorgaben durch das WHG nicht und sollte in der vorliegenden Entwurfsform nicht umgesetzt werden.

4. Antrag der Fraktion der FDP im Landtag von Nordrhein-Westfalen „Dichtheitsprüfung bürgerfreundlich umsetzen“, Ds. 16/1270:

Der Antrag der FDP formuliert eine grundsätzliche gesellschaftliche Ablehnung der Dichtheitsprüfung sowie eine nur schwerlich zu praktizierende Umsetzung für die Kommunen bei einem insgesamt aus Sicht der FDP-Fraktion fragwürdigen Nutzen für den Gewässerschutz. Hinreichende Belege für eine schwerwiegende Gefährdung des Trinkwassers seien nicht erbracht. Die Kostenbelastung privater Haushalte durch eventuelle Sanierungen sei daher unverhältnismäßig. Zusätzlich greift der Antrag das seitens des Umweltministeriums angekündigte Monitoring auf, mit dem in den kommenden Jahren parallel zur fortzuführenden Dichtheitsprüfung die tatsächliche Grund- bzw. Trinkwasserbelastung durch defekte private Abwasserkanäle ermittelt werden sollen. Entsprechend lauten die zentralen Forderungen des Antrags, dass keine starren Prüfpflichten selbst innerhalb von Wasserschutzgebieten vorgegeben werden sollten. Ein Generalverdacht gegen Hauseigentümer sei unangebracht. Zudem dürften Fristsetzungen sich erst auf einen Zeitraum erstrecken, der jenseits einer Auswertung des von der Landesregierung geplanten Monitorings liege.

Fazit:

Die Ingenieurkammer-Bau bezweifelt, dass sich das von der Landesregierung in Aussicht gestellte Monitoring dazu eignet, den geltenden Regelungsgehalt des WHG, der durch das LWG NRW konkretisiert werden soll, auszuhebeln. Grundsätzlich ist der Vorschlag eines Monitorings durchaus zu begrüßen. Der eingangs erwähnte aktuelle Bericht des LANUV zum Einfluss undichter Abwasserkanäle auf die

Grundwassersicherheit bzw. -qualität belegt generell eine Auswirkung von Abwässern auf die Beschaffenheit bzw. des Belastung von Grundwasser. Dies gilt sowohl für siedlungsnähere als auch siedlungsferne Messstellen. Gleichwohl räumt der Bericht ein, dass Kausalzusammenhänge zwischen den repräsentativen Messstellen und Abwasseraustritten aus defekten Abwasserkanälen aufgrund der innerstädtischen Messtellendichte und -verteilung nicht untersucht werden konnten. Messbare Kontaminationen mit abwassertypischen Inhaltsstoffen, die sich auf Austritte aus undichten Abwasserkanälen zurückführen lassen, werden in dem Bericht anhand von ausgewerteter Fachliteratur für andere Städte außerhalb Nordrhein-Westfalens belegt. Vor diesem Hintergrund verspricht ein Monitoring für NRW durchaus einen wissenschaftlichen Mehrwert.

Unabhängig hiervon gilt aber dennoch der Besorgnis- bzw. Vorsorgegrundsatz, der im WHG formuliert wird. So kann sich der Schutz der Grund- bzw. Trinkwasserressourcen nicht nach dem Grad seiner tatsächlichen Verschmutzung bemessen. Vergleichbar erscheint in diesem Zusammenhang der Emissionsschutz, dessen Erfolg seit den siebziger Jahren nicht zu einer Lockerung der Emissionsgrenzwerte geführt hat, sondern der darauf zielt, durch enger gefasste Grenzwerte auch zukünftig die Erhaltung der Luftreinheit sicherzustellen.

Sofern der Antrag der FDP-Fraktion darauf zielt, einen Landtagsbeschluss herbeizuführen, auf dessen Grundlage die §§ 60 Abs. 1 und 61 Abs. 2 WHG nicht umgesetzt werden können, würde dies gegen das Bundesrecht verstoßen. Auch insofern kann der Antrag der FDP seitens der Ingenieurkammer-Bau nicht als zielführend betrachtet werden.

5. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ds. 16/1264:

Der Gesetzentwurf von SPD und Grünen wird seitens der einbringenden Fraktionen als eine Anpassung des LWG NRW an das novellierte WHG des Bundes verstanden. Die Anpassung an den konkretisierungsbedürftigen Rechtsrahmen des Bundes soll dabei in Einklang gebracht werden mit einer bürgerfreundlichen und praxistauglichen Durchführung der Dichtheitsprüfung sowohl öffentlicher als auch privater Abwasserkanäle. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass der Rechtscharakter des WHG einen materiellen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Abwasserkanal nicht vornimmt und grundsätzlich eine Gleichbehandlung einfordert.

Die Lösung hierin wird in einer Streichung des bisherigen § 61a LWG NRW gesehen. Dabei werden jedoch das kommunale Satzungsrecht, Prüffristen für öffentliche und private Abwasserkanäle zu erlassen, aus dem bisherigen § 61a in den fortbestehenden bzw. ergänzten § 53 Abs. 1e) überführt. Gestärkt werden soll hierdurch auch die Möglichkeit, private Kanäle zusammen mit öffentlichen zu prüfen, wenn diese gemäß kommunaler Satzung an der Reihe sind. Entsprechend sollen auch zukünftig die Errichtung und der Betrieb von Inspektionsöffnungen auf privaten Grundstücken weiter vorgeschrieben bleiben.

Die eigentliche Angleichung des LWG NRW an das WHG erfolgt in § 61 Abs. 1, der neu gefasst wird. Zudem erlaubt § 61 Abs. 2 auch zukünftig weiterhin die Festlegung von Fristen zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung durch die oberste Wasserbehörde. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig in Wasserschutzgebieten eine Dichtigkeitsprüfung verpflichtend angeordnet werden kann und die hierfür bislang geltenden gesetzlichen Terminierungen neu festgesetzt werden können.

Grundsätzlich sieht die Ingenieurkammer-Bau in der Festlegung unterschiedlicher Fristen für die Durchführung von Dichtheitsprüfung innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten durch die Landesregierung mit Zustimmung des Parlaments bzw. die Kommunen durch eigenes Satzungsrecht keine Kollisions-

sion mit den Zielsetzungen des WHG des Bundes. Eine solche Lösung erscheint mit Blick auf einen Prüfvorrang in Wasserschutzgebieten durchaus schlüssig und sachlich gerechtfertigt.

Politisch nachvollziehbar, allerdings mit den Absichten der vorliegenden Gesetzesinitiative nicht vollständig in Einklang zu bringen, ist jedoch das Ziel der Landesregierung, private Abwasseranlagen von Wohnhäusern außerhalb von Wasserschutzgebieten grundsätzlich von einer Prüffrist ausnehmen zu wollen. Ob dies in Einklang mit den Vorgaben des WHG zu bringen ist, erscheint auf den ersten Blick rechtlich problematisch, kann seitens der Ingenieurkammer-Bau aber nicht abschließend rechtlich bewertet werden.

Folgerichtig ist es dann aber schon in diesem Zusammenhang, doch noch den **Antrag von SPD und Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an eine neu zu erstellenden Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung – SüwAbw“, Ds. 16/1265**, in die Sachverständigenanhörung einzubeziehen, in dem ein ausdrücklicher Verzicht auf Prüffristen für private Wohnhäuser außerhalb von Wasserschutzgebieten gefordert wird.

Bei Umsetzung eines solchen Ordnungsbeschlusses des Landtags durch die Landesregierung würde eine Aussetzung der Dichtigkeitsprüfung für private Wohngebäude außerhalb von Wasserschutzgebieten möglich, sofern die Kommunen in diesem Punkt nicht Gebrauch von ihrem Satzungsrecht machen und Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen kostenpflichtig im Rahmen der Kontrollen ihrer öffentlichen Netze mit durchführen.

Positiv zu bewerten ist die Beibehaltung der An- und Aberkennung der Sachkunde im Zusammenhang mit der Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen durch die zuständigen Kammern im Sinne eines wirkungsvollen Verbraucherschutzes. Entsprechend wird eine Übertragung der diesbezüglichen gesetzlichen Festlegungen von § 61a Abs. 6 nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 unterstützt.

Fazit:

Nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau kommt der von SPD und Grünen eingebrachte Gesetzentwurf dem Anspruch eines weitreichenden Grund- bzw. Trinkwasserschutzes am nächsten. Grundsätzlich bleiben umfassende Dichtigkeitsprüfungen entweder auf dem Wege der kommunalen Satzungsgebung oder durch Erlass einer Verordnung durch Landesregierung und Landtag möglich. Entgegen der Absicht des von CDU und FDP eingebrachten Gesetzentwurfs bleiben Dichtigkeitsprüfungen in den besonders schutzwürdigen Wasserschutzgebieten verbindlich. Abweichend von den Zielen des WHG werden jedoch (politisch gewollt) außerhalb von Wasserschutzgebieten weitreichende Ausnahmen von der Dichtigkeitsprüfung bei privaten Wohnhäusern möglich. Inwieweit dies dem verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht, kann seitens der Ingenieurkammer-Bau nicht beurteilt werden.